



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 11

Neustadt a.d. Waldnaab, den 17. Oktober 2013

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Vollzug der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über Ausnahmen von den Vorschriften
der BOKraft;



Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage Naabdemenreuth an der Fichtelnaab, Windischeschenbach
Betreiber: Herr Heinz Uhl, Naabdemenreuth 3, 92670 Windischeschenbach
- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe an der Wehranlage der Wasserkraftanlage
Naabdemenreuth auf dem Grundstück Fl.Nr. 33 der Gemarkung Naabdemenreuth
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für den Umbau der Fischaufstiegshilfe



Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage Hüttenwerk Weiherhammer an der Haidenaab, Weiherhammer
Betreiber: Fa. BHS Corrugated, Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Paul-Engel-Str. 1, 92792
Weiherhammer
- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wehranlage der Wasserkraftanlage auf dem Grundstück
Fl.Nr. 601 der Gemarkung Mantel
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die
Errichtung der Fischaufstiegshilfe



Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis
235 Weiden



Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngerverordnung;
Allgemeinverfügung



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2013 im Amtsblatt der Regierung der
Oberpfalz



6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe





**Vollzug der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über Ausnahmen von den Vorschriften
der BOKraft;**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Nach § 43 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) i.V.m. § 33 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab für Taxi- und Mietwagenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab folgende Allgemeinverfügung:

I.

Ab 01.11.2013 werden folgende Werbemöglichkeiten (Eigen- und Fremdwerbung) an Taxen und Mietwagen nach Maßgabe des Absatzes II für zulässig erklärt:

1. Werbung an den seitlichen Fahrzeugtüren
2. Dach- und Heckwerbeträger
3. Werbeüberzüge auf Kopfstützen

II.

1. Werbung an Taxen oder Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig.
Hiervon wird folgende Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung erlassen:
Sollte auf der linken Fahrzeugseite keine hintere Tür vorhanden sein, so darf Werbung in Form und Größe der gegenüberliegenden hinteren Fahrzeugtür angebracht werden.
Die Erkennbarkeit von Taxen muss insbesondere durch ausreichend freigehaltene Fahrzeugflächen im Farbton hellelfenbein (RAL 1015) weiterhin gewährleistet sein.
2. Die Verwendung von Dach- und Heckwerbeträgern ist im Ausnahmefall nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Werbung darf auf dem Dach oder am Heck angebracht sein, wenn für die verwendeten Werbeträger ein Teilegutachten im Sinne von § 19 Abs. 3 Nr.4 Buchst. a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gem. § 22 StVZO vorliegt.
 - b) Dachwerbeträger (besondere Aufbauten) sind an Vorrichtungen (wie z.B. üblichen Dachträgersystemen) zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.
 - c) Dachwerbeträger dürfen eine maximale Länge von 150 cm, eine maximale Höhe von 50 cm und eine maximale Tiefe von 15 cm besitzen. Heckwerbeträger dürfen eine maximale Länge von 55 cm, eine maximale Breite von 100 cm und eine maximale Höhe von 30 cm besitzen.
 - d) Werbeträger und Werbeflächen auf Dach- und Heckträgern dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und auch nicht retroreflektierend sein (vgl. § 49a StVZO).

Sie dürfen nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z.B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben), ist unzulässig.

- e) Die Erkennbarkeit der Taxen, insbesondere durch die Verwendung des Farbtons hellelfenbein (RAL 1015) und durch das Taxischild muss weiterhin gewährleistet sein. Es darf daher nur entweder ein Dachwerbeträger oder ein Heckwerbeträger angebracht werden. Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers ist vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.

3. Werbung mittels Überzügen auf Kopfstützen wird im Ausnahmewege für zulässig erklärt.

III.

Unberührt bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), sowie die Ausrüstungsvorschriften der StVZO und Fahrzeugs-Zulassungsverordnung (FZV). Insbesondere wird auf § 23 Abs.1 Satz 1 StVO (freie Sicht) hingewiesen.

IV.

Eine Ablichtung dieser Allgemeinverfügung sowie des entsprechenden Teilegutachtens bzw. der Betriebs-erlaubnis des verwendeten Werbeträgers sind im jeweiligen Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die zugehörige Begründung ist bei der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 36, Zimmer A 016 in 92660 Neustadt a.d.Waldnaab einsehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab über Ausnahmen von den Vorschriften der BOKraft vom 15.01.2004 außer Kraft. Diese Allgemeinverfügung erlischt, sobald eine neue Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verkehrsrechts

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Neustadt a.d.Waldnaab, 23.09.2013
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.
Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

43-643/21-180

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Naabdemenreuth an der Fichtelnaab, Windischeschenbach

Betreiber: Herr Heinz Uhl, Naabdemenreuth 3, 92670 Windischeschenbach

- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe an der Wehranlage der Wasserkraftanlage Naabdemenreuth auf dem Grundstück Fl.Nr. 33 der Gemarkung Naabdemenreuth

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für den Umbau der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Naabdemenreuth hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage des Triebwerkes zur ökologischen Verbesserung des Zustandes der Fichtelnaab und die Inanspruchnahme der erhöhten Vergütung nach dem EEG eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Fichtelnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Der Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe stellt eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 23.09.2013

Landratsamt

gez.

Dr. Scheidler

Oberregierungsrat

43-643/21-176

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Hüttenwerk Weiherhammer an der Haidenaab, Weiherhammer

Betreiber: Fa. BHS Corrugated, Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Paul-Engel-Str. 1, 92792

Weiherhammer

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wehranlage der Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 601 der Gemarkung Mantel

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Die Betreiberin der Wasserkraftanlage Hüttenwerk Weiherhammer hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage des Triebwerkes zur ökologischen Verbesserung des Zustandes der Haidenaab und die Inanspruchnahme der erhöhten Vergütung nach dem EEG eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Haidenaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Errichtung der Fischaufstiegshilfe stellt eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 20.09.2013

Landratsamt

gez.

Dr. Scheidler

Oberregierungsrat

**Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
im Wahlkreis 235 Weiden**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 235 Weiden hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	170.403
Wähler/innen:	118.903
ungültige Erststimmen:	1.114
gültige Erststimmen:	117.789
ungültige Zweitstimmen:	1.193
gültige Zweitstimmen:	117.710

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Rupprecht, Albert	CSU	64.930
2.	Grötsch, Uli	SPD	25.881
3.	Pauly, Heinz-Dieter	FDP	1.735
4.	Mayer, Johann	GRÜNE	4.531
5.	Schmitsdorf, Klaus	DIE LINKE	3.117
6.	Kretschmar, Floyd Ralf	PIRATEN	1.806
7.	Schröder, Patrick Hermann	NPD	1.895
8.	Binner, Karlheinz	ÖDP	1.489
16.	Schaller, Hans-Peter	AfD	2.855
19.	Meier, Karl	FREIE WÄHLER	4.165
21.	Human, Karl-Justus	Für tabulose, ehrliche und volksnahe Politik.	204
22.	Dippel, Konrad Willibald	Herzlichen Dank für Ihre Erststimme! Hoffnung ist wie Zucker im Tee; zwar klein, aber sie versüßt alles.	5.181

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	62.126
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	26.484
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	3.953
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	5.072
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	3.982
6.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	1.758
7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.909
8.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.098
9.	DIE REPUBLIKANER (REP)	289
10.	Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	27
11.	Bayernpartei (BP)	1.071
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	772
13.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	105
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	19
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	18
16.	Alternative für Deutschland (AfD)	4.243
17.	Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	109
18.	Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	254
19.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	4.259
20.	Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)	162

Gewählt ist der Bewerber Albert Rupprecht (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Diplomvolkswirt, MdB, Albersrieth 37, 92727 Waldthurn.

Weiden i.d.OPf., 25.09.2013

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 235 Weiden

Hermann Hubmann

Allgemeinverfügung

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth,
sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2013 bis 31. Januar 2014**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ausgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, 24.09.2013

gez.

Josef Rupprecht, LD

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2013

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 04. September 2013 Az. 12-1512-WEN-Z-1-29 festgestellt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2013, S. 74 am 17.09.2013.

Weiden, 23.09.2013
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Alfred Rast
Geschäftsleiter

**6. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe**

Vom 26. September 2013

Der Wasserzweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderungsumfang

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird gestrichen;
2. § 6 erhält folgende Neufassung:

„Der Beitragssatz beträgt

<i>a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche</i>	<i>0,44 € und</i>
<i>b) pro Quadratmeter Geschossfläche</i>	<i>4,70 €.“</i>
3. § 9a erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Grundgebühr wird unabhängig vom Nenndurchfluss (Q_n), oder nach Umstellung auf die Messung nach dem Dauerdurchfluss (Q_3), der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr wird je Anschlussvorrichtung erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr entsprechend der Anzahl der Anschlussvorrichtungen erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Anzahl der Wasserzähler geschätzt, die nötig wären, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Anschlussvorrichtung jährlich 40 €.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die einmalige Grundgebühr 50,- Euro. Wird Bauwasser ohne Bauwasserzähler oder sonstigen beweglichen Wasserzähler entnommen, beträgt die Pauschalgebühr hierfür 75,- Euro.“
4. § 10 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Neufassungen:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
5. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Vorbach, den 26. September 2013
Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

gez. Hofmann

Willibald Hofmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Vorbacher Gruppe“ hat in seiner Sitzung vom 25. September 2013 die vorstehend abgedruckte 6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung wurde aus zeitlichen Gründen gem. § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe vom 15.09.1998 (GeschO) i.V.m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vor Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab am 26. September 2013 an den gem. § 29 Abs. 3 GeschO vorgesehenen Amtstafeln amtlich bekannt gemacht.



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.